

BESCHLUSS (EU) 2015/2330 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 4. Dezember 2015****zur Änderung des Beschlusses EZB/2014/53 über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2015 (EZB/2015/41)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 128 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Zentralbank (EZB) hat seit dem 1. Januar 1999 das ausschließliche Recht, den Umfang der Ausgabe von Münzen durch die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zu genehmigen.
- (2) Auf der Grundlage von Schätzungen der Nachfrage nach Euro-Münzen im Jahr 2015, die die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, der EZB vorgelegt haben, hat die EZB den Gesamtumfang der Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen und von nicht für den Umlauf bestimmten Euro-Sammlermünzen im Jahr 2015 in dem Beschluss EZB/2014/53 ⁽¹⁾ genehmigt.
- (3) Am 1. Oktober 2015 beantragte das griechische Finanzministerium die Aufstockung des Volumens der Euro-Münzen, die Griechenland im Jahr 2015 ausgeben kann, von 13,3 Mio. EUR auf 52,7 Mio. EUR, um eine unerwartete Steigerung der Nachfrage nach Münzen befriedigen zu können.
- (4) Die EZB genehmigt das vorgenannte Ersuchen um Aufstockung des Volumens der Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen durch Griechenland im Jahr 2015.
- (5) Am 2. Oktober 2015 beantragte das belgische Finanzministerium die Aufstockung des Volumens der Euro-Münzen, die Belgien im Jahr 2015 ausgeben kann, von 0,8 Mio. EUR auf 65,8 Mio. EUR, um eine unerwartete Steigerung der Nachfrage nach Münzen befriedigen zu können.
- (6) Die EZB genehmigt das vorgenannte Ersuchen um Aufstockung des Volumens der Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Euro-Münzen durch Belgien im Jahr 2015.
- (7) Der Beschluss EZB/2014/53 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1***Änderung**

Die Tabelle in Artikel 1 des Beschlusses EZB/2014/53 erhält folgende Fassung:

| | <i>„(in Mio. EUR)“</i> |
|--------------|--|
| | Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Münzen und Ausgabe von (nicht für den Umlauf bestimmten) Sammlermünzen im Jahr 2015 |
| Belgien | 65,8 |
| Deutschland | 529,0 |
| Estland | 10,3 |
| Irland | 39,0 |
| Griechenland | 52,7 |
| Spanien | 301,4 |
| Frankreich | 230,0 |

⁽¹⁾ Beschluss EZB/2014/53 vom 11. Dezember 2014 über die Genehmigung des Umfangs der Ausgabe von Münzen im Jahr 2015 (ABl. L 365 vom 19.12.2014, S. 163).

(in Mio. EUR)

| | Ausgabe von für den Umlauf bestimmten Münzen und Ausgabe von (nicht für den Umlauf bestimmten) Sammlermünzen im Jahr 2015 |
|-------------|--|
| Italien | 41,5 |
| Zypern | 10,0 |
| Litauen | 120,7 |
| Luxemburg | 45,0 |
| Malta | 8,7 |
| Niederlande | 52,5 |
| Lettland | 30,6 |
| Österreich | 248,0 |
| Portugal | 30,0 |
| Slowenien | 13,0 |
| Slowakei | 13,4 |
| Finnland | 60,0 ^a |

*Artikel 2***Wirksamwerden**

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Mitteilung an die Adressaten wirksam.

*Artikel 3***Adressaten**

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet, deren Währung der Euro ist.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 4. Dezember 2015.

Der Präsident der EZB
Mario DRAGHI